



CORONAVIRUS

Aktuelle Hinweise zur Corona-Pandemie

- 12.01.2021 -

Liebe Mandanten, sehr geehrte Damen und Herren,

auf den folgenden Seiten dürfen wir Sie über die neuesten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie informieren. Bei Fragen zu einzelnen Themen sprechen Sie uns gerne an.

Ihre Steuerkanzlei



Werner Löffler
Steuerberater
Dipl.-Oeconom



Sandra Löffler
Steuerberaterin
M.Sc.



Tobias Gruber
Steuerberater
M.Sc.



Andreas Renger
Steuerberater
B.A.



Franz Altenburger
Kanzleimanager
Dipl.-Betriebs. (FH)

Überbrückungshilfe II - Update

Beihilferechtliche Deckelung der Förderung

Mit der zweiten Phase der Überbrückungshilfe erhalten betroffene Unternehmen für die Fördermonate September 2020 bis Dezember 2020 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % bestimmter förderfähiger Fixkosten. Weitere Details des Förderprogramms entnehmen Sie bitte unserer Mandanteninformation vom 03.11.2020.

In den letzten Tagen vor Weihnachten sorgte eine bis dato nicht kommunizierte Deckelung der Überbrückungshilfe II für ziemliche Verwirrungen. Am vergangenen Freitag (08.01.2021) hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) nunmehr weitere Informationen veröffentlicht, die zumindest etwas Abhilfe schaffen konnten.¹

Demnach sind **ungedeckte Fixkosten** im beihilfefähigen Zeitraum (März 2020 bis Dezember 2020) zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen unter der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 (hierunter fällt auch die Überbrückungshilfe II). Dabei darf der Gesamtbetrag der beantragten Überbrückungshilfe II **höchstens 70 % der ungedeckten Fixkosten** betragen, die dem Antragsteller im Förderzeitraum insgesamt entstehen. Im Falle von kleinen oder Kleinstunternehmen (**Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten** und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von unter 10 Millionen Euro), darf der Gesamtbetrag der beantragten Überbrückungshilfe II **höchstens 90 % der ungedeckten Fixkosten** betragen.

Fixkosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die einem Unternehmen im beihilfefähigen Zeitraum (März 2020 bis Dezember 2020) unabhängig von der Ausbringungsmenge entstehen – also auch solche Kosten, die im Rahmen der Überbrückungshilfe nicht förderfähig sind, wie beispielsweise Abschreibungen und Tilgungszahlungen

für Kredite und Darlehen (bis zur Höhe der steuerlichen Abschreibungen), ungedeckte Personalkosten, Geschäftsführergehalt bzw. fiktiver Unternehmerlohn (bis zur Höhe der gesetzlichen Pfändungsfreigrenze). **Ungedeckte Fixkosten** sind alle Fixkosten, die im beihilfefähigen Zeitraum weder durch den Deckungsbeitrag aus Einnahmen, noch aus anderen Quellen (wie etwa anderen Beihilfen) gedeckt sind.

Das bedeutet: Ungedeckte Fixkosten sind im Rahmen der Überbrückungshilfe II die **Verluste, die Unternehmen für den Leistungszeitraum September 2020 bis Dezember 2020 in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen**. Wahlweise können zur Berechnung der ungedeckten Fixkosten auch zusätzliche Verlustmonate des beihilfefähigen Zeitraums (März 2020 bis Dezember 2020) herangezogen werden; dabei können auch nur einzelne Monate aus diesem Zeitraum herausgegriffen werden. Voraussetzung dafür ist, dass im entsprechenden Monat ein Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zum Vorjahresumsatz vorlag.

Sollte ein Unternehmer also z. B. nur für den Monat Oktober 2020 Überbrückungshilfe II beantragen, kann er zur Erfüllung der beihilferechtlichen Voraussetzungen hierfür auch die monatlichen Verluste von März 2020 bis September 2020 und November 2020 bis Dezember 2020 zusätzlich anrechnen. Allerdings dürfen diese Verluste in allen Corona-Hilfsprogrammen nur einmal herangezogen werden.

Anträge zur Überbrückungshilfe II können **bis zum 31.01.2021** gestellt werden.

Nicht betroffen von dieser beihilferechtlichen Deckelung sind die **November- und Dezemberhilfe**.

¹ Vgl. <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html>, Abruf am 11.01.2021.

Überbrückungshilfe III

Phase III für die Fördermonate Januar 2021 bis Juni 2021

Bis dato sind lediglich Eckpunkte der dritten Phase der Überbrückungshilfe bekannt, die wir Ihnen nach derzeitigem Stand im Folgenden darstellen möchten.² Eine **Antragstellung ist derzeit noch nicht möglich**.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbstständige, Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz von bis 500 Mio.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass im **Jahr 2020**

- a) im Zeitraum von **April 2020 bis Dezember 2020** in zwei zusammenhängenden Monaten **Umsatzrückgänge von mindestens 50 %** oder im gesamten Zeitraum von durchschnittlich **mindestens 30 %** aufweisen im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum 2019. In diesem Fall erhalten Sie einen Zuschuss zu den Fixkosten in allen Monaten im Zeitraum Januar bis Juni 2021 und rückwirkend für Dezember 2020, in denen Sie einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % haben. Diese Regelung steht Unternehmen aller Branchen offen und ist unabhängig davon, ob in diesen Monaten eine bundesweite Schließung besteht.
- b) oder im **November und/oder Dezember 2020** Umsatzrückgänge von **mindestens 40 %** aufweisen, aber nicht direkt oder indirekt von den bundesweiten Schließungen seit 02.11.2020 betroffen sind. In diesem Fall erhalten Sie für den jeweiligen Monat November und/oder Dezember 2020 rückwirkend einen **Fixkostenzuschuss**. Diese Regelung gilt für Unternehmen aller Branchen, die nicht direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffen sind.
- c) oder im **Dezember 2020** gemäß MPK-Beschluss vom 13.12.2020 direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffen sind und Umsatzrückgänge von **mindestens 30 %** aufweisen. Dies sind vor allem Unternehmen des Einzelhandels sowie Dienstleistungsbetriebe im Bereich Körperpflege, wie bspw. Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios. In diesem Fall erhalten Sie für den Monat Dezember 2020 rückwirkend einen Fixkostenzuschuss. Diese Regelung steht Unternehmen aller Branchen offen, die von bundesweiten Schließungen direkt oder indirekt betroffenen sind

oder im **Jahr 2021**

- d) in einem Monat von Januar bis Juni 2021 mit bundesweiten Schließungen durch einen MPK-Beschluss direkt oder indirekt betroffen sind und Umsatzrückgänge von mind. 30 % aufweisen. In diesem Fall erhalten Sie für jeden Monat mit bundesweiten Schließungen einen Fixkostenzuschuss. Diese Regelung steht Unternehmen aller Branchen offen, die direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffen sind.
- e) oder in einem Monat von Januar bis Juni 2021 mit bundesweiten Schließungen Umsatzeinbrüche von mindestens 40 % im Schließungsmonat aufweisen, aber nicht direkt oder indirekt von Schließungen betroffen sind. In diesem Fall erhalten Sie für jeden Schließungsmonat einen Fixkostenzuschuss. Diese Regelung steht Unternehmen aller Branchen offen, die nicht direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffenen sind.

Als **direkt betroffen** gelten alle Unternehmen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Dabei sind Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten in Monaten mit Schließungsanordnung als direkt betroffene Unternehmen anzusehen. **Indirekt** von den bundesweiten Schließungen betroffene Unternehmen sind jene Unternehmen, die mindestens 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen.

Ermittlung der Förderquote

Für alle der vorgenannten Varianten gilt, dass Zuschüsse zu den monatlichen betrieblichen Fixkosten abhängig von der Höhe des Umsatzrückgangs gegenüber dem Vergleichszeitraum in 2019 erstattet werden. Die Förderung erfolgt durch eine prozentuale Erstattung der monatlichen Fixkosten:

<u>Umsatzeinbruch im Fördermonat</u>	<u>Förderquote</u>
mehr als 70 %	90 %
zwischen 50 % und 70 %	60 %
zwischen 30 % und unter 50 %	40 %

Soloselbstständige können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021

² Entsprechend der Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 23.12.2020.

eine **einmalige Betriebskostenpauschale** – „**Neustarthilfe**“ – in Höhe von **25 % des Vergleichsumsatzes** im Jahr 2019 bis maximal 5.000 Euro bekommen.

Für junge Unternehmen, die zwischen dem 01.08.2019 und 30.04.2020 gegründet worden sind, gilt als Vergleichszeitraum für Umsatzverluste das 3. Kalendervierteljahr 2020. Für den spezifischen Zugang zur Unterstützung für November bzw. Dezember 2020 können solche jungen Unternehmen als Vergleichsumsatz den Monatsumsatz im Oktober 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung in Ansatz bringen.

Förderfähige Kosten

Zu den Kosten, die erstattet werden können, zählen insbesondere:

- Mieten und Pachten,

- Finanzierungskosten,
- Abschreibungen bis zu einer Höhe von 50 %,
- bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro,
- Marketing- und Werbekosten.

Steuerrechtlicher Hinweis

Die als Überbrückungshilfe bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Umsatzsteuerrechtlich sind diese Hilfen als echte Zuschüsse nicht umsatzsteuerbar.

Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes

November- und Dezemberhilfe

Zur Unterstützung betroffener Unternehmen infolge der Schließungsverordnungen wurden diese außerordentlichen Wirtschaftsbeihilfen für die Monate November 2020 und Dezember 2020 initiiert. Nach derzeitigem Stand der Diskussionen wird es jedoch keine Januarhilfe geben.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, sowie Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform³ die aufgrund der Schließungsverordnung vom 28.10.2020 bzw. 02.12.2020 ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten (**direkt Betroffene**).

Soloselbstständige, Selbstständige oder selbstständig tätige **Freiberufler** erhalten die Förderung, wenn diese Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird. Das ist der Fall, wenn im Jahr 2019 **mindestens 51 %** der Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit stammen.

Auch **indirekt betroffene Unternehmen** sind antragsberechtigt, d. h. alle Unternehmen, die **nachweislich** und **regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen** erzielen.

Weiterhin sind Unternehmen und Soloselbstständige antragsberechtigt, die **nachweislich** und regelmäßig **mindestens 80 % ihrer Umsätze** durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte erzielen (**über Dritte Betroffene**).

Beispiel: Ein Caterer, der über eine Veranstaltungsagentur eine Messe beliefert, kann bei Erbringung entsprechender Nachweise einen Antrag stellen. Die Messe ist als direkt betroffenes Unternehmen geschlossen, die Veranstaltungsagentur gilt als indirekt betroffenes Unternehmen, wenn sie 80 % ihres Umsatzes mit der Messe und anderen direkt betroffenen Unternehmen macht. Da aber die Veranstaltungsagentur der Vertragspartner des Caterers ist und nicht die Messe direkt, erhält der Caterer als mittelbar indirekt betroffenes Unternehmen Unterstützung.

Verbundene Unternehmen – also Unternehmen mit Tochterunternehmen oder Betriebstätten – sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 % des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 % des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft etwa eine Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält. Hier wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 % des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.

³ Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden.

Förderung

Die Förderung beträgt **75 % des Vergleichsumsatzes** und bemisst sich **tageweise anteilig** an der tatsächlichen Dauer des Corona-bedingten Schließungen.⁴

Vergleichsumsatz ist der im **November 2019 bzw. Dezember 2019 erzielte steuerbare Umsatz** im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Nicht berücksichtigt werden jedoch unentgeltliche Wertgaben (bspw. private Kfz-Nutzung, Entnahme von Gegenständen) sowie die Umsätze aus gewerblicher umsatzsteuerpflichtiger Vermietung.

Soloselbständige⁵ haben das Wahlrecht, als Vergleichsumsatz den **durchschnittlichen Monatsumsatz** im Jahr 2019 zugrunde zu legen.

Bei **gemeinnützigen Unternehmen und Organisationen** (unabhängig von der Rechtsform), die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind, wird statt der Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt.

Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31.10.2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Monatsumsatz seit Gründung bis einschließlich 31.10.200 gewählt werden.

Anrechnung von anderen Hilfen

Eine Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe und/oder der Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe nicht aus.

Gleichwohl werden anderweitige staatliche Hilfen, die für diesen Förderzeitraum (November und Dezember 2020) gezahlt werden, wie bspw. Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe II, vom Erstattungsbetrag **abgezogen**.

Anrechnung von Umsätzen

Sofern im November 2020 bzw. Dezember 2020 trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese **bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht** angerechnet. Bei darüberhinausgehenden Umsätzen erfolgt eine entsprechende Anrechnung.

Für **Restaurants gilt eine Sonderregelung**, wenn Speisen im Außerhausverkauf angeboten werden. Hier wird die Umsatzerstattung auf **75 % der Umsätze** im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem

vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet.

Im Gegenzug werden die Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um damit eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Beispiel: Eine Pizzeria hatte im November 2019 einen Umsatz von 8 TEuro durch Verzehr im Restaurant und 2 TEuro durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 6 TEuro (75 % von 8 TEuro), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 % des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2,5 TEuro (25 % von 10 TEuro) an Umsatz mit Außerhausverkäufen erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

Antragsverfahren

Die Anträge sind ausschließlich in digitaler Form über das Internet-Portal des Bundes durch Steuerberater*innen, Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen oder vereidigte Buchprüfer*innen zu stellen.

Für **Soloselbständige**, die **nicht mehr als 5.000 Euro** Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie sind unter besonderen Identifizierungspflichten **direkt antragsberechtigt**.

Anträge auf Novemberhilfe können **bis zum 31.01.2021**, Anträge auf Dezemberhilfe **bis zum 31.03.2021** gestellt werden.

Nach Ablauf des Leistungszeitraums bzw. nach Bewilligung, spätestens jedoch bis 31.12.2021, hat der **Antragsteller über den beauftragten Dritten (z.B. Steuerberater*in), eine Schlussabrechnung vorzulegen**. Dabei ist u.a. der Vergleichsumsatz sowie der tatsächlich erzielte Umsatz im Leistungszeitraum zu bestätigen.

Steuerrechtlicher Hinweis

Die als Novemberhilfe und Dezemberhilfe bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Umsatzsteuerrechtlich sind diese Hilfen als echte Zuschüsse nicht umsatzsteuerbar.

Impressum

© 2021 Löffler, Wulff + Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH
Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

⁴ Hilfen bis zu 4 Mio. Euro stützen sich auf bestehende Beihilferegelungen (bis zu 1 Mio. Euro gilt die Kleinbeihilfenregelung und von 1 bis 4 Mio. Euro die Bundesregelung Fixkostenhilfe). Hilfen über 4 Mio. Euro bedürfen noch der Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission.

⁵ Als Soloselbständige gelten Antragsteller, die die zum Stichtag 29. Februar 2020 weniger als einen Vollzeit-Mitarbeiter beschäftigten (Anzahl der Vollzeitäquivalente aller Beschäftigten kleiner als eins). Damit sind bspw. jedoch bis zu drei Beschäftigte auf 450 Euro-Basis unschädlich.